



JOBS4TECH/Multiplikatorenveranstaltung

Dr. Bernhard Beckmann | Bernhard.beckmann@steinbeis.de

Steinbeis-Transferzentrum 1578

Magdeburg, 08.10.2019

**Virtuelle und Additive Technologien und ihr Einsatz in der beruflichen
Bildung
Teilnovellierung der Metall- und Elektroberufe**



Teilnovellierung der Metall- und Elektroberufe

Zusatzqualifikationen in den Berufsbildern

Elektroberufe

- Digitale Vernetzung
- IT-Sicherheit
- Programmierung

Metallberufe

- Additive Fertigungstechniken
- IT-gestützte Anlagenänderung
- Prozessintegration
- Systemintegration



Teilnovellierung der Metall- und Elektroberufe

Drei zentrale Handlungsempfehlungen der Sozialpartner beziehen sich ganz konkret auf die Berufsausbildung in den industriellen Metall- und Elektroberufen und den Mechatroniker.

- **Teilnovellierung curricularer Vorgaben in Ausbildungsberufen**
- **Aufnahme optionaler Zusatzqualifikationen für zentrale 4.0-Tätigkeitsbereiche**
- **Gestaltungshinweise/Umsetzungshilfen für die 4.0-Aus- und Fortbildung**



Teilnovellierung der Metall- und Elektroberufe

Drei Ausbildungsordnungen mit insgesamt 11 Berufen wurden angepasst:

- **Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik (EAT)**
- **Elektroniker/-in für Betriebstechnik (EBT)**
 - **Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme (EGI)**
- **Elektroniker/-in für Geräte und Systeme (EGS)**
- **Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik (EIS)**
- **Anlagenmechaniker/-in (AM)**
- **Industriemechaniker/-in (IM)**
 - **Konstruktionsmechaniker/-in (KM)**
- **Werkzeugmechaniker/-in (WM)**
- **Zerspanungsmechaniker/-in (ZM)**
- **Mechatroniker/-in (2012)**

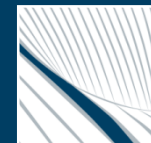


Teilnovellierung der Metall- und Elektroberufe

**Neue Berufsbildposition „Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit“,
Anpassung von Berufsbildpositionen im Kontext Industrie 4.0**

**Die Anpassungen der Ausbildungsinhalte in allen drei Verordnungen finden sich in vier
Berufsbildpositionen wieder:**

- **Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (NEU)**
- **Betriebliche und technische Kommunikation**
 - **Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse bzw. Planen und Steuern von Arbeitsabläufen / Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse (Mechatroniker)**
 - **Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet / Qualitätsmanagement (Mechatroniker)**



Übersicht der neuen Zusatzqualifikationen											
ZQ \ Beruf	Beruf										
	EAT	EBT	EGI	EGS	EIS	AM	IM	KM	WM	ZM	Mechatr.
Additive Fertigungsverfahren						x	x	x	x	x	x
Digitale Vernetzung	x	x	x	x	x						x
IT-gestützte Anlagenänderung						x	x	x	x	x	
IT-Sicherheit	x	x	x	x	x						x
Programmierung	x	x	x	x	x						x
Prozessintegration						x	x	x	x	x	
Systemintegration						x	x	x	x	x	



Teilnovellierung der Metall- und Elektroberufe

Bei Zusatzqualifikationen nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 49 BBiG) handelt es sich grundsätzlich um ein **zusätzliches, optionales Angebot von Ausbildungsbetrieben**. Es sind standardisierte Kompetenzbündel zusätzlicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten über die Mindeststandards der Ausbildungsordnung hinaus. Sie werden betrieblich vermittelt, in einer öffentlich-rechtlichen IHK-Prüfung nachgewiesen und die bestandene Prüfung schließlich von der IHK bescheinigt.



Anders als in der „dualen“ Ausbildung sind die Berufsschulen nicht zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen verpflichtet, sie können aber den Betrieben ebenfalls Unterstützung bei der Qualifizierung anbieten.



§ 30 Antrag auf Prüfung der Zusatzqualifikation, Zeitpunkt

(hier Bsp. Elektroniker für Betriebstechnik)

- (1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind.*
- (2) Die Prüfung der Zusatzqualifikation findet im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.*



IHK-Leittaden zu den Änderungen in der
Prüfungsorganisation der

Industriellen Metallberufe, Industriellen Elektroberufe und des Mechatronikers

– Änderungsverordnungen zum 1. August 2018 –

